

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse

des Gemeinderates

vom 11.12.2025

Sitzung: Öffentlich

Beginn: 17:32 Uhr

Ende: 21:05 Uhr

Zahl der Mitglieder des Gemeinderats: 26

Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich
Erster Bürgermeister Setzer
als Vorsitzender

und 25 Gemeinderatsmitglieder

Anwesend:

StR Dr. Balz
StR Bauer, Axel
StR Bauer, Jörg
StR Belyy
StR Dr. Brunold
StR Dobler
StR Franke
StR Gerg
StR Gül
StR Härtner
StR Häußner
StR Hettich
StR'in Klinghoffer
StR'in Konrad
StR'in Kress
StR'in Kutteroff
StR'in Lohrmann
StR Michelfelder
StR Rupp
StR Dr. Schwarze
StR Dr. Schweizer
StR'in Sturm
StR'in Dr. Ulfert
StR Vollmer
StR Weller

Abwesend:

StR'in Kirschbaum

Außerdem anwesend:

Verwaltungsdezernent Mäule
Soz.- und Kulturdez.'in Wüllenweber
Frau Ringle
Herr Thomaier
Herr Zipf
Herr Ellrott
Herr Kleibner
Herr Großmann
Frau Föll
Herr Kaltenleitner
Herr Gauger
Frau Lebherz
Herr Schell
Frau Amofah
Herr Steffen
Herr Hiller
OV'in Bobleter
OV Rall

Zur Beurkundung

**Oberbürgermeister
Friedrich:**

Für den Gemeinderat:

Schriftführer:

Tagesordnung

- § 103 Bürgerfragestunde
- § 104 Haushaltsplan 2026 - Einbringung
- § 105 Windpark Hörnle – Vorstellung des Windgutachtens
- § 106 66. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang im Bereich der Sonderbaufläche Kirche und Gemeindezentrum (Altes Schulhaus Maubach), Backnang, Ortsteile Maubach und Waldrems - Aufstellungsbeschluss
- § 107 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Hälde", Neufestsetzung im Bereich "neue Kreisstraße (B 14 alt), neue B 14, Bachlauf des Maubachs"; (Altes Schulhaus Maubach), Planbereich 09.13/2 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- § 108 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Sulzbacher Straße, Seehofweg, Teil II", Neufestsetzung im Bereich "Sulzbacher Straße, Berliner Ring Nr. 45 bis 49 und Nr. 73, Schaftrieb", Gemarkung Backnang, Planbereich 04.12/4 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- § 109 Beschluss einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans und den örtlichen Bauvorschriften „Sulzbacher Straße, Seehofweg, Teil II“, Neufestsetzung im Bereich „Sulzbacher Straße, Berliner Ring Nr. 45 bis 49 und Nr. 73, Schaftrieb“, Planbereich 04.12/4 in Backnang
- § 110 Neubestellung des Anwaltes für den Teilort Sachsenweiler
- § 111 Ersatzneubau Brücke über die Weissach sowie Neubau einer barrierefreien Bushaltestelle im Bereich Eugen-Adolff-Straße – Baubeschluss
- § 112 Sanierung Kläranlage Backnang-Neuschöntal (BA 1) - Bekanntgabe der Vergabe
- § 113 Kläranlage Backnang-Pufferbecken – Bekanntgabe der Vergabe
- § 114 Änderung der Vergnüungssteuersatzung
- § 115 Kündigung und Rückzahlung des Trägerdarlehens an den Eigenbetrieb Stadtentwässerung
- § 116 Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Backnang GmbH
Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung
- § 117 Jahresabschluss 2024 der Städtischen Holding Backnang GmbH
Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung
- § 118 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- § 119 Anträge der Fraktionen/Stadträte

Beantwortung des Antrages der AfD-Fraktion AN/067/24
Versorgung der Stadt Backnang mit Postdienstleistungen, besonders im Hinblick der
Innenstadt

§ 120 Bekanntgaben

§ 121 Anfragen

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 11. Dezember 2025 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Setzer als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 103

Bürgerfragestunde

Es wurden 8 Anliegen aus der Bürgerschaft vorgetragen.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 11. Dezember 2025 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Setzer als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 104

Haushaltsplan 2026 - Einbringung

Der Vorsitzende führt in den Tagesordnungspunkt anhand einer Präsentation (siehe Anlage) ein.

Herr Zipf erläutert den Tagesordnungspunkt anhand einer Präsentation (siehe Anlage). Er hebt hervor, dass der Haushalt auf Kante genäht, jedoch genehmigungsfähig sein. Die Stellungnahmen der Fraktionen würden bei der Sitzung des Gemeinderats am 29. Januar 2026, die Verabschiedung dann im Februar 2026 erfolgen.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 11. Dezember 2025 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Setzer als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 105

Windpark Hörnle – Vorstellung des Windgutachtens

Der Vorsitzende führt in den Tagesordnungspunkt ein.

Herr Dr. Pavel von Uhr Windkraft erläutert anhand einer Präsentation (siehe Anlage) den aktuellen Planungsstand bezüglich der Gesellschaftsstruktur der Windpark Hörnle GmbH & Co. KG und den voraussichtlichen Ertragsdaten. Er erklärt, dass die Gemeinde Berglen das Beteiligungsangebot nicht angenommen habe. Außerdem hebt er hervor, dass aus den Ertragsgutachten ein Wind aus nordwestlicher bis südwestlicher Richtung zu erwarten sei und das Projekt mit den ermittelten Faktoren auch bei einer größeren als bisher angenommenen Abweichung wirtschaftlich wäre.

Stadtrat Härtner stellt die Frage wie es sich bei dieser Anlage mit dem Infraschall verhalte, ob dies bei der am nächsten liegenden Bebauung ein Problem wäre.

Stadträtin Konrad möchte wissen, woran das Projekt noch scheitern könnte.

Stadtrat Vollmer erkundigt sich, wovon es abhängt zu welchem Preis der Strom verkauft werden könne.

Stadtrat Hettich erkundigt sich, ob es auch Möglichkeiten für eine Beteiligung der Bürgerschaft an der Gesellschaft geben würde und ob es Garantien bezüglich der zu erwartenden Erträge gäbe.

Herr Dr. Pavel erläutert, dass der Infraschall erst nach Fertigstellung der Anlage gemessen werden könne. Dieser würde jedoch bei den Entfernungen zur nächsten Bebauung keine Rolle mehr spielen. Ob das Projekt noch scheitern könne liegt in erster Linie an der Wirtschaftlichkeit des Projekts. Da sich die Strompreise gerade leicht nach unten entwickeln, müsse sich der Verkaufspreis und die EEG-Vergütung in einem rentablen Korridor befinden. Der Verkaufspreis wird über eine Auktion an der Strombörse festgelegt. Die Bindung für die EEG-Vergütung läuft 20 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage. Durch die Beteiligung der

jeweiligen Stadtwerke und der Kommunen finde bereits eine indirekte Beteiligung der Bürger statt. Um Sperrminoritäten zu sichern, möchten die Stadtwerke zumindest mit 25% der Anteile beteiligt sein.

Stadträtin Dr. Ulfert stellt fest, dass für die Festlegung des Verkaufspreises kurzfristige Entscheidungen des Gemeinderats notwendig wären, wenn die Auktionen über die Strom-Verkaufspreise im Mai stattfinden.

Stadtrat Dr. Brunold stellt die Frage, wer für die Ausgleichsmaßnahmen aufkommen würde, da hier einige Hektar Wald gefällt werden müssten.

Herr Dr. Pavel erläutert, dass das Gremium für die Auktionen einen Korridor vorgebe, in dessen Rahmen dann die Angebote gemacht werden dürfen. In Bezug auf die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen erklärt er, dass diese bereits in den Projektkosten einkalkuliert wären und somit durch die Gesellschaft getragen würden.

Stadtrat Dr. Balz stellt die Frage, wer den Rückbau der Anlagen am Ende der Betriebszeit bezahlen würde. Er möchte außerdem wissen, welche Kosten durch den Einsatz von Windenergie entstehen die für die Vorhaltung von Back-Up-Kraftwerken notwendig wären.

Stadtrat Michelfelder möchte wissen, wie man sich die Funktionsweise der Fledermausabschaltungen vorstellen könne.

Herr Dr. Pavel erläutert, dass auch der Rückbau der Anlage, inklusive des Fundaments, von der Betreibergesellschaft getragen werde. Dafür würden gebildete Rücklagen sowie eine nach dem Baugesetzbuch erforderliche Rückbaubürgschaft zur Verfügung stehen. Über die Kosten für Energieanlagen-Back-Ups bei Windstille liegen keine Daten vor, da es sich hier um ein konkretes Projekt und nicht um europaweite Energiepolitik handle. Zum Schutz der Fledermäuse würde die Anlage nicht pauschal von April bis November abgeschaltet, wenn die Tiere aktiv wären. Stattdessen werde zwei Jahre lang der Ultraschall der dort beheimateten Tiere aufgezeichnet und so eine passgenaue Abschaltung der Anlage ermöglicht.

Herr Steffen ergänzt, dass durch die direkte Anbindung an das Umspannwerk in Maubach die zuzukaufende Menge an Strom durch die beiden Stadtwerke für 20 Jahre reduzieren würde und der lokal produzierte Strom durch ein Vorkaufsrecht direkt über diese vermarktet werden könne.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 11. Dezember 2025 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Setzer als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 106

66. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang im Bereich der Sonderbaufläche Kirche und Gemeindezentrum (Altes Schulhaus Maubach), Backnang, Ortsteile Maubach und Waldrems - Aufstellungsbeschluss

Der Vorsitzende verweist auf die Vorberatungen und die Beschlussempfehlung durch den ATU.

1 Anlass und Zweck der Planung

Die Christliche Gemeinde Maubach e.V. (DCG) ist eine Kirchengemeinde mit Sitz in Maubach, deren Wurzeln bis in das Jahr 1957 zurückreichen. Durch die Gründung des Vereins und den Erwerb des Gebäudes „Altes Schulhaus“ durch den Verein im Jahr 1984 sowie dem anschließenden Neubau 1990 mit einem großen Saal für Gottesdienste sowie Jugend- und Sportaktivitäten hat sich die Gemeinde zu einer zukunftsorientierten Gemeinschaft entwickelt, die heute rund 350 Mitglieder zählt.

Das Grundstück liegt verkehrsgünstig direkt an der heutigen Bundesstraße 14 (B14). Im rückwärtigen Grundstücksbereich grenzt das Gelände an den Bachlauf des Maubachs mit seinem Grünbestand an.

Der Bestandsbau mit seinen Anbauten aus verschiedenen Jahren entspricht baulich und funktional nicht mehr den Anforderungen einer modernen Kirchengemeinschaft. Zudem befindet sich die Gemeinde aufgrund des deutlichen Mitgliederzuwachses schon seit Jahren auf der Suche nach einer Alternativfläche. Die Entwicklungsoptionen in Weissach im Tal (im Anschluss an das „Rombold-Areal“), in Althütte-Sechselberg sowie zuletzt im Bereich Backnang-Süd konnten aus verschiedenen Gründen nicht weiterverfolgt werden, so dass Überlegungen für städtebauliche Perspektiven am bisherigen Standort entstanden.

Durch den Ausbau und die Neutrassierung der B14 kann der bisherige Parkplatz nördlich des Bestandsgebäudes temporär nicht genutzt werden. Auch langfristig fallen durch den Ausbau dauerhaft Stellplätze weg. In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem

Landratsamt kann während der Bauzeit der B14 auf den südlich angrenzenden Flächen ein temporärer Parkplatz geschaffen werden. Dieser soll nun im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens gesichert und einer dauerhaften Nutzung zugeführt werden.

Das Plangebiet ist in dem seit 28.03.2007 rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Backnang im Bereich der Bestandsgebäude als Gemeinbedarfsfläche mit der Nutzungsart „Kirchliche Einrichtung“ und in den nördlich und südlich davon gelegenen Bereichen als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Im Westen ist das Gebiet teilweise als Straßenfläche der aktuellen B14 dargestellt, die nach dem Ausbau und der Neutrassierung zur Kreisstraße abgestuft und leicht nach Westen verschoben wird. Im Osten grenzt das Plangebiet an den Bachlauf des Maubachs. Im Südosten ist zudem eine Grünfläche mit Pflanzgeboten aus dem Bebauungsplan „Hälde“, Planbereich 09.13 entlang des Bachlaufes vermerkt.

Die Änderung sieht die Ausweisung einer Sonderbaufläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB vor. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geschaffen werden, um an dieser Stelle die kirchliche Nutzung des Bestandes, des geplanten Neubaus sowie die Erschließung inklusive Parkierung im Rahmen einer städtebaulich verträglichen Gestaltung im Einklang mit der Umgebung sicherzustellen.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,13 ha.

2 Übergeordnete Planungen

Im rechtsverbindlichen Regionalplan des Verbands Region Stuttgart ist das Plangebiet als Gebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen.

3 Städtebauliche und landschaftliche Konzeption

Der Bebauungsplanvorentwurf sieht die Ausweisung eines Sondergebiets „Kirche und Gemeindezentrum“ vor.

In Abstimmung mit der Stadtverwaltung wurde für den heutigen Standort ein durch die Architekten Stammer entwickeltes Konzept entworfen. Das „Alte Schulhaus“ ist aus planerischer Sicht ein städtebaulich und stadtgeschichtlich bedeutsames Gebäude, welches zwingend zu erhalten ist. Es soll grundlegend saniert und energetisch auf einen zeitgemäßen Stand gebracht werden. Die bestehenden Nebengebäude wie der Gemeindesaal, die Sporthalle und die beiden Schuppen werden abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, der sich aus

der Stellung und dem Charakter des alten Schulhauses ableitet. Das Konzept wurde bereits im Stadtentwicklungsausschuss vorgestellt.

Der nördliche Parkplatz verkleinert sich durch die Neutrassierung der B14, so dass dieser neu organisiert werden muss. Auf den südlich angrenzenden bisherigen Wiesenflächen soll durch Flächentausch mit dem Regierungspräsidium Stuttgart und Erwerb durch die DCG ein zusätzlicher Parkplatz entstehen. Dieser nimmt die wegfallenden Stellplätze und den zusätzlichen künftigen Bedarf auf. Mit der Straßenbauverwaltung fanden über die Lage sowie die Zu- und Abfahrtssituation bereits Abstimmungen statt.

Durch den Ausbau und die Neutrassierung der Bundesstraße wird die bisherige B14 zu einer Kreisstraße abgestuft. Diese wird zudem nach Planung des Regierungspräsidiums Stuttgart leicht nach Westen verschoben. Sofern die bestehende Gebäudeflucht eingehalten wird, kann der Anbauabstand von dann 15 m in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger unterschritten werden, da es sich beim „Alten Schulhaus“ um ein Bestandsgebäude handelt, welches bereits bei der Genehmigung und Erweiterung den Anbauabstand unterschritten hatte.

Für die Einbindung in den Landschaftsraum wird parallel ein Grünordnungsplan erstellt, welcher sicherstellt, dass wertige Grünstrukturen erhalten bleiben bzw. entsprechende Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

4 Umweltprüfung/Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist in Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens im Umweltbericht dokumentiert. Die bezogen auf die Ebene der Flächennutzungsplanung relevanten Aussagen werden im Umweltbericht zum vorliegenden Verfahren dargestellt. Dies erfolgt zum Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Nach der Artenschutzrechtlichen Prüfung durch das Büro roosplan vom 24.01.2025 können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Entsprechend den Vorgaben des Landratsamts Rems-Murr-Kreis wird entlang des Maubachs ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen festgesetzt. Der Maubach ist nach § 30 BNatSchG als besonders geschütztes Biotop festgelegt („Maubach N BK-Waldrems bis Mündung Reisbach“: Biotop-Nr. 170221194638). Nach der Artenschutzrechtlichen Prüfung gehen von der Planung keine Eingriffe in das Biotop aus, eine indirekte Beeinträchtigung wegen der Nähe ist möglich

und im weiteren Verfahren zu prüfen.

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis weist darauf hin, dass das Vorhaben im Bereich von hochwertigen Böden geplant und mit Eingriffen in das Schutzgut Boden in Form von Versiegelung verbunden ist. Die damit einhergehenden Eingriffe werden im Rahmen einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im weiteren Verfahren bestimmt. Dabei werden auch geeignete Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

5 Bauleitplanung

Parallel zur vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) wird ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Hälde“, Planbereich 09.13/2 ist für den 11.12.2025 vorgesehen.

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig:

1. Die 66. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang im Bereich der Sonderbaufläche Kirche und Gemeindezentrum (Altes Schulhaus Maubach), Backnang, Ortsteile Maubach und Waldrems nach Maßgabe des Deckblatts vom 14.11.2025 und der Begründung des Stadtplanungsamts vom 14.11.2025 aufzustellen und öffentlich auszulegen.
2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Weise vorzunehmen, dass die Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung auf die Dauer von 4 Wochen beim Stadtplanungsamt Backnang und den Gemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft eingesehen werden kann.
3. Die Vertreter der Stadt Backnang im gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft werden beauftragt, die Aufstellung zur 66. Änderung des Flächennutzungsplans und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zu beschließen.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 11. Dezember 2025 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Setzer als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 107

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Hälde", Neufestsetzung im Bereich "neue Kreisstraße (B 14 alt), neue B 14, Bachlauf des Maubachs"; (Altes Schulhaus Maubach), Planbereich 09.13/2 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorsitzende verweist auf die Vorberatungen und Beschlussempfehlung durch den ATU.

Ausgangslage

Die Christliche Gemeinde Maubach e.V. ist eine Kirchengemeinde, mit Sitz in Maubach direkt an der Bundesstraße 14 (B 14) gelegen. Ihre Wurzeln reichen bis in die 1957er-Jahre zurück, als sich Glaubensbrüder aus Norwegen bei einer Allianzkonferenz in Leonberg trafen und Hauskreise in Maubach entstanden. Im Laufe der Jahre wuchs die Gemeinschaft durch regelmäßige Kindergottesdienste (seit 1961) und vielfältige Jugendarbeit. 1965 wurde das „Alte Schulhaus“ von Friedrich Holzwarth als Schuhgeschäft gekauft. Ab diesem Zeitpunkt fanden in den Räumlichkeiten des Schuhgeschäfts Gottesdienste statt. Durch die Gründung des Vereins und den Erwerb des Gebäudes „Altes Schulhaus“ durch den Verein im Jahr 1984 sowie dem anschließenden Neubau 1990 mit einem großen Saal für Gottesdienste, Jugend- und Sportaktivitäten, hat sich die Gemeinde zu einer zukunftsorientierten Gemeinschaft entwickelt, die heute rund 350 Mitglieder zählt.

Das Grundstück liegt verkehrsgünstig an der B 14. Im rückwärtigen Grundstücksbereich grenzt das Gelände an den Bachlauf des Maubachs mit seinem hochwertigen Grünbestand an.

Der Bestandsbau mit seinen Anbauten aus den verschiedenen Jahren, erfüllt baulich und funktional nicht mehr die Anforderungen einer modernen Kirchengemeinschaft. Die Räume sind teilweise veraltet, die bisherigen Flächen reichen nicht mehr aus, um Gottesdienste, Bildungsangebote und die Jugendarbeit angemessen zu gestalten. Verschärft wird die Situation dadurch, dass die Neubautrasse der B 14 an das Grundstück heranrückt und ein

Ausdehnen nach Norden verhindert.

Die Gemeinde befindet sich seit Jahren auf der Suche nach einer Alternativfläche. Verschiedene Entwicklungsoptionen – zuletzt im Süden der Backnanger Kernstadt – konnten aus verschiedenen Gründen nicht weiterverfolgt werden. Folgerichtig entstand die Überlegung einer städtebaulichen Perspektive am bisherigen Standort.

Die DCG möchte den Bestandsstandort so weiterentwickeln, dass zentrale Gemeindefunktionen dort abgebildet, seine Nutzungsqualität erhöht und der wachsenden Mitgliederzahl gerecht werden können.

Durch den Ausbau und die Neutrassierung der B 14 kann der bisherige Parkplatz, nördlich des Bestandsgebäudes, temporär nicht genutzt werden. Langfristig fallen durch den Ausbau Stellplätze weg. In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Landratsamt kann auf den südlich angrenzenden Flächen während der Bauzeit der B 14 ein temporärer Stellplatz geschaffen werden. Dieser soll nun, im Rahmen des Bebauungsplans, gesichert und einer dauerhaften Nutzung zugeführt werden.

Für das Grundstück der Christlichen Gemeinde Maubach gibt es derzeit keinen rechtskräftigen Bebauungsplan. Da eine bauliche Entwicklung in diesem Bereich nur im Rahmen eines Bebauungsplans erfolgen kann, dient der Planungsprozess der Sicherstellung einer geordneten, rechtskonformen und nachhaltigen Nutzung des Grundstücks unter Berücksichtigung aller öffentlichen und ökologischen Belange.

Der Bebauungsplanvorentwurf sieht die Ausweisung eines Sondergebiets „Kirche und Gemeindezentrum“ vor.

Ziele des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan soll die kirchliche Nutzung des Bestandes, des Neubaus und die Erschließung inklusive Parkierung sicherstellen sowie eine städtebaulich verträgliche Gestaltung in Einklang mit der Umgebung ermöglichen. Er schafft eine verbindliche Grundlage für Bau-, Nutzungs- und Parkplatzregelungen und erleichtert eine nachhaltige Weiterentwicklung der Kirchengemeinde im Kontext der örtlichen Infrastruktur. Im weiteren Fortgang des Bebauungsplanverfahrens werden die gestalterischen und funktionalen Ziele, insbesondere die architektonische Qualität, über einen städtebaulichen Vertrag abgesichert.

Städtebauliches Konzept

In Abstimmung mit der Stadtverwaltung wurde für den heutigen Standort ein durch die

Architekten Stammler aus Schorndorf entwickeltes Konzept entworfen.

Das „Alte Schulhaus“ ist aus städtebaulicher Sicht ein städtebaulich und stadtgeschichtlich bedeutsames Gebäude, das zwingend erhalten werden soll. Der Entwurf des Neubaus leitet sich deshalb in überzeugender Weise aus der Stellung und dem Charakter des alten Schulhauses ab. Die bestehenden Nebengebäude wie der Gemeindesaal, die Sporthalle und die beiden Schuppen, werden abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt.

An das alte Schulhaus wird in südlicher Richtung ein neues – gegenüber der bestehenden Veranstaltungshalle zurückgesetztes – Bauvolumen gestellt. Dieses Volumen schließt als Dreiergiebel an das alte Schulhaus an und nimmt in seiner Fassadensprache Elemente des ländlichen Bauens auf (z.B. Klinkerfassade, Gebäudeproportion und Giebelgliederung in Anlehnung an die traditionelle Scheunenarchitektur). Insgesamt handelt es sich um ein städtebaulich und architektonisch überzeugendes Konzept.

Der nördliche Stellplatz verkleinert sich durch die Neutrassierung der B 14, so dass dieser Parkplatz neu organisiert werden muss. Auf den südlich angrenzenden bisherigen Wiesenflächen soll durch Flächentausch mit dem Regierungspräsidium Stuttgart und Erwerb von privatem Grundstückseigentümer durch die DCG ein zusätzlicher Parkplatz entstehen. Dieser nimmt die wegfallenden Stellplätze und den zusätzlichen bzw. künftigen Bedarf auf. Mit der Straßenbauverwaltung fanden über die Lage sowie die Zu- und Abfahrtssituation bereits Abstimmungen statt.

Das „Alte Schulhaus“ wird grundlegend saniert und energetisch auf einen aktuellen Stand gebracht. Teilweise werden die Keller des bisherigen Gemeindesaals erhalten und darüber der Neubau erstellt.

Unter einem großen, sog. „Biodiversitätsdach“ entsteht ein Foyer, dass das „Alte Schulhaus“ mit dem Neubau des Gemeindesaals, den Seminarräumen, der Sporthalle und dem Freibereich verbindet. Die Planung ist so in das Grundstück eingepasst, dass der hochwertige Grünbestand, die Biotope entlang des Maubachs geschützt und der Gewässerrandstreifen und Hochwasserschutz eingehalten und gewährleistet sind.

Das bisherige Gebäudeensemble unterschreitet den Anbauabstand zur heutigen B 14. Durch den Neubau der Bundesstraße wird die bisherige B 14 zu einer Kreisstraße herabgestuft, so dass sich der gesetzlich geforderte Anbauabstand verringert. Im Unterschied zu heute wird die Kreisstraße nach Planung des Regierungspräsidiums Stuttgart nach Westen vom bestehenden Gebäudebestand abgerückt, so dass sich der bisherige Abstand zum Gebäude vergrößert.

Dennoch kann der gesetzliche Anbauabstand von 15 Metern nicht eingehalten werden. In Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger kann der Anbauabstand, da es sich beim „Alten Schulhaus“ um ein Bestandsgebäude handelt, bei dem mit Zustimmung vom Regierungspräsidium schon bei der ursprünglichen Genehmigung und Erweiterung 1989 der Anbauabstand unterschritten wurde, mitgetragen werden. Voraussetzung ist, dass die bestehende Gebäudeflucht eingehalten wird. Dieser Anforderung entspricht der aktuelle Planungsstand.

Freiraumkonzept

Für die Einbindung in den Landschaftsraum wird parallel ein Grünordnungsplan erstellt, welcher sicherstellt, dass wertige Grünstrukturen erhalten bleiben bzw. entsprechende Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

Entsprechend den Vorgaben des Landratsamt Rems-Murr-Kreis wird entlang des Maubachs ein 5 Meter breiter Gewässerrandstreifen festgesetzt. Der Gewässerrandstreifen umfasst nach § 38 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Bemessen wird der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab dieser.

Mit dem Landratsamt wurde die Planung abgestimmt. Der Teil der Sporthalle, der in den Luftraum des Gewässerrandstreifens eingreift, muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten.

Innerhalb des Gewässerrandstreifens befindet sich das bachbegleitende, besonders geschützte Biotop. Dieses Biotop ist vor einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen. Inwieweit die heranrückende Planung eine Beeinträchtigung darstellt, ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

Inhalt des Bebauungsplans

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplans „Hälde“, Planbereich 09.13/2 ist:

- Ausweisung eines Sondergebiets „Kirche und Gemeindezentrum“
- Gebets- und Versammlungsstätte
- Sporthalle
- Parkplatzflächen

- Grünbereiche

Verfahren und weiteres Vorgehen

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Hälde“ erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss erfolgen die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Im Rahmen eines Anhörungstermins besteht die Möglichkeit, die mit diesem Bebauungsplan verbundenen Ziele und Zwecke eingehend zu erörtern und Anregungen zur Planung vorzubringen.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird die Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet, damit das Entwicklungsgebot gemäß § 1 Abs. 3 BauGB eingehalten wird. Derzeit handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen, so dass die unmittelbare Festsetzung eines Sondergebiets im Bebauungsplan nicht möglich ist.

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig:

1. Den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Hälde“, Neufestsetzung im Bereich „neue Kreisstraße (B 14 alt), neue B 14, Bachlauf des Maubachs“; (Altes Schulhaus), Planbereich 09.13/2 im Entwurf aufzustellen. Maßgebend ist der Bebauungsplanentwurf des Stadtplanungsamtes vom 20.11.2025.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Weise vorzunehmen, dass
 - a. die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung auf die Dauer von einem Monat eingesehen werden kann und
 - b. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in einem Anhörungstermin beim Stadtplanungsamt gegeben wird.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 11. Dezember 2025 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Setzer als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 108

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Sulzbacher Straße, Seehofweg, Teil II",
Neufestsetzung im Bereich "Sulzbacher Straße, Berliner Ring Nr. 45 bis 49 und Nr. 73,
Schaftrieb", Gemarkung Backnang, Planbereich 04.12/4 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2
Abs. 1 BauGB und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorsitzende verweist auf die Vorberatungen und Beschlussempfehlung durch den ATU.

Ausgangslage und Anlass der Planung

Der Gemeinderat der Stadt Backnang hat am 27.04.2023 die Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts (25.11.2022, GMA) beschlossen. Die Verwaltung wurde aufgefordert die Ziele des Einzelhandelskonzepts und die überarbeitete Sortimentsliste in die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung aufzunehmen.

Um die Ziele dieser Konzepte rechtssicher umzusetzen und den Planbereich an die aktuellen rechtlichen Anforderungen anzupassen, ist die Neufestsetzung des Bebauungsplans „Sulzbacher Straße, Seehofweg, Teil II“, Planbereich 04.12/4 erforderlich.

Der rechtskräftige Bebauungsplan stammt aus den 60er-Jahren und wird durch den Baugebietsplan ergänzt. Dieser weist ein Mischgebiet aus. Demnach sind die derzeitigen Festsetzungen unzureichend, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicher zu stellen und die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben entsprechend der jeweiligen Sortimente zu steuern.

Darüber hinaus gab es bereits Anfragen für eine Nutzung mit zentrenrelevantem Sortiment, wodurch die zeitnahe Aufstellung des Bebauungsplans und der Erlass einer Veränderungssperre notwendig werden.

Erfordernis und Ziel der Planaufstellung

Die Sulzbacher Straße stellt eine der Haupteinfallsstraßen der Stadt Backnang dar und ist im

nördlichen Bereich ein gewachsener Einzelhandelsstandort, der durch großflächigen Einzelhandel und eine heterogene Gewerbestruktur charakterisiert ist.

Der südlich des Berliner Ring liegende Bereich der Sulzbacher Straße, ist von einer Mischung aus gewerblicher Nutzung, Einzelhandel und Wohnen geprägt. Es handelt sich hier um eine klassische Gemengelage, in der im Laufe der Zeit ein Nebeneinander von gewerblichen Betrieben, Wohnen, Einzelhandel und Dienstleistung entstanden ist. In den Jahren 2000 bis 2004 wurde bereits ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt, welches nicht abgeschlossen werden konnte. Auf Basis der sog. Planreife nach § 33 BauGB wurden seinerzeit Bauanträge genehmigt. Diese Genehmigungsgrundlage ist aufgrund des nicht abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens nicht mehr vorhanden.

Städtebauliche Ziele des Bebauungsplans sind:

- Planungsrechtliche Umsetzung des Einzelhandelskonzepts vom 25.11.2022
- Planungsrechtliche Umsetzung des Vergnügungstättenkonzepts 28.09.2023
- Überprüfung der Gebäudehöhen und einheitliche Höhenabwicklung
- Sicherstellung eines störungs- und konfliktfreien Nebeneinanders der vorhandenen Nutzungen
- Herstellung einer rechtssicheren Genehmigungsgrundlage
- Umsetzung der gestalterischen Anforderung an Werbeanlagen

Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele ist eine Bebauungsplanänderung sowie eine Veränderungssperre erforderlich.

Inhalt des Bebauungsplans

Die wesentlichen Inhalte des Bebauungsplans „Sulzbacher Straße“, Planbereich 04.12/4 sind:

- Ausweisung eines Urbanen Gebiets
- Anpassung der Festsetzungen (Art und Maß) an aktuelles Recht
- Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel einschließlich aktueller Sortimentsliste

Bebauungsplanverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Sulzbacher Straße, Seehofweg Teil II“ erfolgt gemäß §

2 Abs. 1 BauGB.

Mit diesem Bebauungsplan wird der bisherige Bebauungsplan 04.12 aufgehoben.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wird der Baugebietsplan mit seinen Festsetzungen aufgehoben.

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig:

1. Den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Sulzbacher Straße, Seehofweg, Teil II", Neufestsetzung im Bereich „Sulzbacher Straße, Berliner Ring Nr. 45 bis 49 und Nr. 73, Schaftrieb“, Gemarkung Backnang, Planbereich 04.12/4 aufzustellen. Maßgebend sind der Lageplan mit textlichen Festsetzungen und die Begründung des Stadtplanungsamts vom 17.11.2025.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Weise vorzunehmen, dass
 - a) die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung auf die Dauer von 2 Wochen eingesehen werden kann und
 - b) Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in einem Anhörungstermin beim Stadtplanungsamt gegeben wird.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 11. Dezember 2025 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Setzer als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 109

Beschluss einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans und den örtlichen Bauvorschriften „Sulzbacher Straße, Seehofweg, Teil II“, Neufestsetzung im Bereich „Sulzbacher Straße, Berliner Ring Nr. 45 bis 49 und Nr. 73, Schaftrieb“, Planbereich 04.12/4 in Backnang

Der Vorsitzende verweist auf die Vorberatungen und Beschlussempfehlung durch den ATU.

Der Gemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Sulzbacher Straße, Seehofweg, Teil II“, Neufestsetzung im Bereich „Sulzbacher Straße, Berliner Ring Nr. 45 bis 49 und Nr. 73, Schaftrieb“, Planbereich 04.12/4 in Backnang beschlossen.

Die Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts vom 25.11.2022 durch die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) wurde durch den Gemeinderat der Stadt Backnang am 27.04.2023 beschlossen. Die Erhaltung eines marktgerechten Gleichgewichtes zwischen außer- und innerstädtischem Einzelhandelsangebot ist demnach von besonderer Bedeutung. Um die Ziele des Einzelhandelskonzeptes sowie die überarbeiteten Sortimentslisten umzusetzen, sind diese in die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung entsprechend aufzunehmen.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans sind unzureichend, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und die Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes sicher zu stellen. Auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes vom 25.11.2022 werden die Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandel nach Art und Umfang definiert. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll das Ziel verfolgt werden, den vorhandenen Branchenmix zu schützen und in Bezug auf nicht störendes Gewerbe und Dienstleistung weiterzuentwickeln und auf die Ziele des Einzelhandelskonzeptes auszurichten. Nutzungen, welche diesem Ziel zuwiderlaufen, sollen dementsprechend ausgeschlossen werden.

Zur Umsetzung dieser Ziele ist die Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Um die Ziele des Bebauungsplans zu sichern, wird parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 14 BauGB eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre gilt im gesamten Plangebiet.

Außerdem gingen bereits Anfragen für eine Nutzung mit zentrenrelevantem Sortiment ein, wodurch die zeitnahe Aufstellung des Bebauungsplans und der Erlass einer Veränderungssperre notwendig werden.

Im Übrigen wird auf die Begründung zum entsprechenden Bebauungsplan verwiesen.

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig:

Aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB i. V. m. § 4 GemO für den Geltungsbereich des Bebauungsplans und den örtlichen Bauvorschriften „Sulzbacher Straße, Seehofweg, Teil II“, Neufestsetzung im Bereich „Sulzbacher Straße, Berliner Ring Nr. 45 bis 49 und Nr. 73, Schaftrieb“, Planbereich 04.12/4 in Backnang folgende

Satzung über eine Veränderungssperre

zu erlassen:

§ 1

- 1) Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans mit den örtlichen Bauvorschriften „Sulzbacher Straße, Seehofweg, Teil II“, Neufestsetzung im Bereich „Sulzbacher Straße, Berliner Ring Nr. 45 bis 49 und Nr. 73, Schaftrieb“, Planbereich 04.12/4 in Backnang eine Veränderungssperre festgesetzt.
- 2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Lageplan des Stadtplanungsamts vom 17.11.2025 durch Schraffur gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- 3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und

baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 11. Dezember 2025 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Setzer als Vorsitzender und 24 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 110

Neubestellung des Anwaltes für den Teilort Sachsenweiler

Verwaltungsdezernent Mäule erläutert den Tagesordnungspunkt anhand der Sitzungsvorlage.

Stadtrat Häußer tritt aufgrund Befangenheit ab.

Der bislang bestellte Teilortsanwalt für Sachsenweiler, Herr Hans Löffler, ist leider am 20.10.2025 verstorben.

Als neuer Anwalt von Sachsenweiler wird Herr Detlef Orthey, wohnhaft in der Roseggerstraße 9, vorgeschlagen. Herr Detlef Orthey ist bereit das Amt des Teilortsanwaltes für die restliche Amtszeit vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027 zu übernehmen.

Herr Orthey ist in Sachsenweiler stark verwurzelt. Er ist Vorsitzender des Siedlervereins sowie in der Vorstandschaft des Bezirksverbandes der Gartenfreunde aktiv. Dadurch ist er in der Bürgerschaft bereits bestens bekannt und mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut.

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig:

Herr Detlef Orthey aus Sachsenweiler wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027 zum Anwalt des Teilortes Sachsenweiler bestellt.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 11. Dezember 2025 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Setzer als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 111

Ersatzneubau Brücke über die Weissach sowie Neubau einer barrierefreien Bushaltestelle im Bereich Eugen-Adolff-Straße – Baubeschluss

Herr Kaltenleitner erläutert den Tagesordnungspunkt anhand der Sitzungsvorlage.

Stadtrat Häußler tritt ein.

Beschreibung

Das vorhandene Brückenbauwerk über die Weissach im Bereich der Eugen-Adolf-Straße ist baulich in einem sehr schlechten Zustand. Im Zuge der regelmäßigen Brückeninspektion im September 2023 sowie im Sommer 2024 zeichnete sich eine permanent fortschreitende Schädigung an den Unterzügen des Überbaus ab. Um die Last für das Bauwerk zu reduzieren, fand aus Sicherheitsgründen eine Fahrbahneinengung und Geschwindigkeitsreduzierung statt. Trotz dieser Maßnahmen hatte sich der Zustand der Brücke weiter verschlechtert. Anfang Juni 2025 wurde die Brücke durch eine Behelfsbrücke ersetzt, die bis heute eine Überfahrt über die Weissach sicherstellt.

Brückenbauwerk

Die im Jahr 1934 gebaute und in den 1980er-Jahren erweiterte, zweispurige Brücke stellt eine wichtige Ost-West-Verbindung zwischen Sachsenweiler und der Stadt Backnang dar. Die größten Schäden an der ursprünglich für eine Belastung von 30 Tonnen bemessenen Brücke sind an der höchstbelasteten Stelle aufgetreten. Das erhöhte Verkehrsaufkommen und die höheren Achslasten wirkten sich somit besonders auf die aus dem Jahre 1934 stammende Betonbauteile aus, was die Tragfähigkeit der Brücke zunehmend stark beeinträchtigte. Zudem sind die Widerlager der Brücke geschädigt und zum Teil unterspült.

Technische Baubeschreibung

Durch das vorhandene Schadensbild ist eine wirtschaftlich sinnvolle Instandsetzung der

bestehenden Brücke nicht mehr möglich. Der Brückenüberbau sowie Teile des bestehenden Widerlagers werden daher zurückgebaut. Als Ersatzneubau werden der komplette Überbau sowie neue Brückenaufleger hergestellt. Die alten und neuen Widerlager werden auf Kleinbohrpfähle und Pfahlbankette neu gegründet. Die beiden bestehenden ca. 9,30 Meter langen Widerlager werden unterstrom in Bachlängsrichtung um ca. 1,10 Meter erweitert, da die zukünftige Brückenplatte verbreitert wird. Die neue Brücke soll eine erweiterte Fahrbahnbreite von bisher 5,7 Meter auf 6,5 Meter erhalten. Zudem soll die Brücke eine Tragfähigkeit für Schwerlastwagen mit 60 Tonnen erhalten. Unterstrom sollen die Ufermauern im Zuge einer gesonderten Hochwasserschutzmaßnahme aufgeweitet werden, um sich dem Hochwasserschutz aus einer gesonderten Maßnahme der Stadt Backnang anzupassen. Beim Bau soll so wenig wie möglich in das Bachbett eingegriffen werden. Die Bachsohle bleibt dabei weitestgehend unberührt. Die Fußpunkte der Brückenwiderlager sind ausgekolkt und müssen stellenweise ausgebessert und vermörtelt werden. Zur Ausführung der Arbeiten wird entlang der Widerlager ein provisorischer Damm errichtet. Die Bachsohle bleibt dabei weitestgehend unberührt.

Hochwassersituation

Bei der vorliegenden Brückenplanung wird ein Abfluss eines hundertjährigen Hochwasserereignisses mit einem Freibord von ca. 20 Zentimeter eingehalten. Ein weiteres Anheben der Brücke ist aufgrund der bestehenden, direkt angrenzenden Grundstückszufahrten nicht möglich.

Verkehrssituation

Der Neubau der Brücke kann nur unter einer Vollsperrung der Eugen-Adolff-Straße erfolgen. Während der Bauzeit wird ein überörtlicher Umleitungsverkehr eingerichtet. Die Umleitung erfolgt für den Schwerlastverkehr im Einbahnverkehr aus Richtung Steinbach, über die Spinnerei in Richtung Sachsenweiler und wieder über Steinbach zurück nach Backnang. Der Einbahnverkehr wird innerorts von Sachsenweiler im Bereich der Sachsenweiler Straße und Roßlauf bis zur Spinnerei aufgehoben. Der ÖPNV wird ebenfalls diese Umleitung fahren. Es werden Ersatzhaltestellen eingerichtet.

Fußgänger und Radfahrer können über den bestehenden, überdachten Steg weiterhin die Weissach im Bereich der Eugen-Adolff-Straße queren.

Arten- und Naturschutz

Gemäß den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde, wird die Laichzeit der Fischarten wie

Erlitze und Schmerle beachtet. Das notwendige Abfischen wird rechtzeitig vor dem Baubeginn erfolgen.

Bushaltestelle

Die Bushaltestelle „Marienheim“ stadteinwärts wird mit 18 Zentimeter hohen und für das Anfahren von Bussen speziell angeformten Busbordsteinen barrierefrei ausgebaut. In den Einstiegsbereichen sind Bodenindikatoren für blinde und seheingeschränkte Menschen vorgesehen. Zudem wird die Bushaltestelle mit einem neuen Fahrgastunterstand und einem dynamischen Fahrgastinformationssystem (DFI) ausgestattet.

Ausführungszeitraum

Mit der Maßnahme soll im April 2026 begonnen werden. Das Bauende ist für Ende 2026 vorgesehen.

Kosten

Im Zusammenhang mit dem Brückenneubau sind umfangreiche Leitungsverlegearbeiten sowie ein örtlich begrenzter Straßenbau zum Angleichen der neuen Höhenlage der Brücke an den Bestand notwendig. Zudem fallen weitere Kosten aufgrund des barrierefreien Umbaus der Bushaltestelle „Marienheim“ (stadteinwärts) an.

Die Kosten (brutto) teilen sich wie folgt auf:

Brückenneubau:	1.865.000 Euro
Leitungsverlegung:	225.600 Euro
Straßenbau:	501.500 Euro
Bushaltestelle:	128.000 Euro
<u>Baunebenkosten:</u>	<u>680.000 Euro</u>

Voraussichtliche Gesamtkosten: 3.400.100 Euro

Finanzielle Auswirkung:

Es stehen Mittel im Finanzhaushalt der Stadt Backnang unter Gemeindestraßen / Brückenbau und Stützmauern PSK 54100000-78720060.003 in Höhe von 1.063.139,93 Euro zur Verfügung.

Für die Finanzierung der Arbeiten für den Neubau der Bushaltestelle stehen im Haushalt 2025 unter dem PSK 54100000-78720010.008 292.196 Euro zur Verfügung.

Für die Ausschreibung und Vergabe der Gesamtmaßnahme ist zur Deckung der für das Haushaltsjahr 2025 angemeldeten Beträge ein überplanmäßiges Budget in Höhe von 2.208.960,07 Euro erforderlich. Die Deckung erfolgt durch das Produktsachkonto 55200000-78730010.012 (Innerörtlicher Hochwasserschutz). Die für die innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2026 neu veranschlagt.

Für die Baumaßnahme besteht eine Aufnahme in das Förderprogramm des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2024 mit einem vorläufigen Förderbetrag von 378.000 Euro für das Brückenbauwerk. Der formale Förderbescheid steht noch aus.

Der barrierefreie Ausbau der Bushaltestelle wird im Rahmen des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg für den ÖPNV gefördert. Die voraussichtliche Höhe der Zuschussungen beträgt hierfür pauschal 113.300 Euro.

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Ersatzneubau der Brücke über die Weissach sowie dem Ausbau einer barrierefreien Bushaltestelle im Bereich Eugen-Adolff-Straße zu.
2. Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 2.208.960,07 Euro für die Ausschreibung und Vergabe der Leistungen zum Neubau der Maßnahme wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch das Produktsachkonto 55200000-78730010.012 (Innerörtlicher Hochwasserschutz).

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 11. Dezember 2025 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Setzer als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 112

Sanierung Kläranlage Backnang-Neuschöntal (BA 1) - Bekanntgabe der Vergabe

Der Vorsitzende verweist auf die Sitzungsvorlage.

Der Gemeinderat hat dem Baubeschluss vom 26.09.2024 „Sanierung der Kläranlage Backnang-Neuschöntal – Baubeschluss zur Umsetzung der Maßnahmen für den ersten Sanierungsabschnitt“ zugestimmt.

Die Arbeiten wurden vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung Backnang europaweit öffentlich ausgeschrieben.

Insgesamt wurden die Ausschreibungsunterlagen von 14 Firmen abgeholt.

Zum Submissionstermin am 08.10.2025 lagen folgende zwei Angebote zur Wertung vor.

Nr.	Bieter	Auftragssumme in Euro (brutto)
1.	Fritz Müller GmbH aus Backnang	4.029.730,92
2.	Bieter 2	4.234.807,21

Die Fritz Müller GmbH aus Backnang ist nach Wertung der Angebote wirtschaftlich günstigste Bieterin. Der Auftrag wurde gemäß § 9, Absatz 1, Ziffer 3b der Hauptsatzung diesem Unternehmen erteilt.

Der Amtspreis für die Baumaßnahme lag bei 3.635.029,93 Euro brutto. Das wirtschaftlichste Angebot der Firma Fritz Müller GmbH lag 10,86 % über dem Amtspreis der Ausschreibung.

Für die „Sanierung der Kläranlage Backnang-Neuschöntal – Baubeschluss zur Umsetzung der Maßnahmen für den ersten Sanierungsabschnitt“ sind Mittel im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung enthalten.

Die Arbeiten sollen im Dezember 2025 beginnen und bis Dezember 2026 abgeschlossen sein.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführung der Verwaltung zur Kenntnis:

Das Unternehmen Fritz Müller GmbH aus Backnang hat am 19.11.2025 vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung Backnang, auf der Grundlage des Angebots vom 07.10.2025, den Auftrag für die Hoch- und Tiefbauarbeiten der Baumaßnahme „Sanierung Kläranlage Backnang-Neuschöntal (BA 1)“ zum Gesamtpreis von 4.029.730,92 Euro einschl. MwSt. erhalten.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 11. Dezember 2025 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Setzer als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 113

Kläranlage Backnang-Pufferbecken – Bekanntgabe der Vergabe

Der Vorsitzende verweist auf die Sitzungsvorlage.

Der Gemeinderat hat dem Beschluss vom 10.04.2025 „Sanierung der Kläranlage Backnang-Neuschöntal – Beschluss zur Vergabe von Ingenieurleistungen für den zweiten Sanierungsabschnitt und Baubeschluss zur Sanierung des Pufferbeckens“ zugestimmt.

Die Arbeiten wurden von der Stadtentwässerung Backnang beschränkt öffentlich ausgeschrieben.

Insgesamt wurden die Ausschreibungsunterlagen von allen fünf Firmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden, abgeholt.

Zum Submissionstermin am 04.11.2025 lagen folgende fünf Angebote zur Wertung vor.

Nr.	Bieter	Auftragssumme in Euro (brutto)
1.	R. Lach GmbH aus Winden	858.425,44
2.	Bieter 2	888.588,54
3.	Bieter 3	1.105.693,14
4.	Bieter 4	1.106.242,84
5.	Bieter 5	1.112.068,51

Die R. Lach GmbH aus Winden ist nach Wertung der Angebote wirtschaftlich günstigste Bieterin. Der Auftrag wurde gemäß § 9, Absatz 1, Ziffer 3b der Hauptsatzung diesem Unternehmen erteilt.

Der Amtspreis für die Baumaßnahme lag bei 1.040.000,00 Euro brutto. Das

wirtschaftlichste Angebot der Firma R. Lach GmbH lag 17,46 % unter dem Amtspreis der Ausschreibung.

Für die „Sanierung der Kläranlage Backnang-Neuschöntal – Beschluss zur Vergabe von Ingenieurleistungen für den zweiten Sanierungsabschnitt und Baubeschluss zur Sanierung des Pufferbeckens“ sind Mittel im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung enthalten.

Die Arbeiten sollen im Dezember 2025 beginnen und bis Oktober 2026 abgeschlossen sein.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführung der Verwaltung zur Kenntnis:

Das Unternehmen R. Lach GmbH aus 79297 Winden hat am 20.11.2025 von der Stadtentwässerung Backnang, auf der Grundlage ihres Angebots vom 04.11.2025, den Auftrag für die Sanierungsarbeiten im Rahmen des zweiten Bauabschnitts der Baumaßnahme „Kläranlage Backnang-Pufferbecken“ zum Gesamtpreis von 858.425,44 Euro einschl. MwSt. erhalten.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 11. Dezember 2025 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Setzer als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 114

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Herr Zipf erläutert den Tagesordnungspunkt anhand der Sitzungsvorlage und einer Präsentation (siehe Anlage) ein.

1. Vorbemerkung

Im Rahmen der Vorgespräche zur Haushaltskonsolidierung wurde über die Erhöhung der Vergnügungssteuer gesprochen. Der Steuersatz soll bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit von 25 % auf 29 % des Einpielergebnisses angehoben werden.

Die Vergnügungssteuer wurde letztmalig zum 01.01.2016 von 23 % auf 25 % der Bruttokasse erhöht.

2. Entwicklung der Gerätezahlen und Lenkungswirkung

Die Vergnügungssteuer ist eine kommunale Aufwandsteuer. Neben dem Hauptzweck der Einnahmehbeschaffung ist auch ein steuerlicher Nebenzweck, nämlich die Lenkungswirkung, zulässig. Zulässiges Lenkungsziel durch die Erhebung einer Vergnügungssteuer ist die Eindämmung der aufgestellten Geldspielgeräte und die Bekämpfung der Spielsucht. Nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung steht fest, dass Glücksspiele zu einem krankhaften Suchtverhalten führen können und es zu schwerwiegenden Folgen für den Betroffenen und sein Umfeld kommen kann. Die Gemeinschaft wird in der Regel mit den Folgekosten belastet. Der VGH Baden-Württemberg stellt in einer Entscheidung vom 13.12.2012 dieses Gemeinwohlziel als besonders wichtige Begründung für eine Erhöhung des Steuersatzes dar.

Anlage 2 zeigt die Entwicklung der Gerätezahlen seit 01.01.2000.

Im Oktober 2015 lag die Anzahl der Geldspielgeräte bei insgesamt über 190 angemeldeten Geräten in 45 Objekten. Im Oktober 2025 lag die Anzahl der Geldspielgeräte bei über 110 Geräten in über 45 Objekten.

Die Reduzierung der Anzahl der Geldspielgeräte erfolgte, weil nur noch zwei Geldspielgeräte je Gaststätte erlaubt sind; im Jahr 2015 waren noch drei Geldspielgeräte je Gaststätte erlaubt. Außerdem reduzierte sich die Anzahl der Spielhallen von acht Spielhallen auf drei Spielhallen im Gebiet der Stadt Backnang.

Insgesamt ist die Anzahl der Objekte, in denen Spielgeräte aufgestellt sind, gleich geblieben, obwohl sich die Zahl der Spielhallen von acht auf drei Spielhallen reduziert hat.

Die Reduzierung der Anzahl der Geldspielgeräte beruht auf der veränderten Rechtslage.

In Backnang gibt es eine Räumlichkeit, die als Bordell betrieben werden kann.

Die Steuertatbestände des Bereitstellens eines Gerätes ohne Geldgewinnmöglichkeit, jedoch mit Darstellung von Gewalttätigkeiten, des Betriebes eines Nachtlokals und des Vorführs von Sex- und Pornofilmen werden im Gebiet der Stadt Backnang nicht erfüllt.

Trotz der durch die Steuererhöhung zum 01.01.2016 verursachten Mehrbelastung für die Automatenaufsteller und Bordellbetreiber, konnte die Vergnügungssteuer ihre Lenkungswirkung nicht ausreichend erfüllen.

Die Reduzierung der Geräteanzahl je Objekt und die Reduzierung der Anzahl der Spielhallen hatten keinen Einfluss auf die Lenkungswirkung der Vergnügungssteuer.

Das Steueraufkommen ist trotz der Erhöhung des Steuersatzes, der Reduzierung der Anzahl der Spielhallen und der Reduzierung der Anzahl der Spielgeräte auf einem hohen Niveau.

3. Steuererhöhung

Die Verwaltung schlägt vor, den Steuersatz für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ab 01.01.2026 von derzeit 25 % auf 29 % der Bruttokasse zu erhöhen. Dies entspricht einer prozentualen Erhöhung von 16 %. Die Mindestbesteuerung dieser Automaten und der Steuersatz für Unterhaltungsgeräte ohne Gewinnmöglichkeit sollte ebenso wie die Steuersätze für die übrigen Steuertatbestände im gleichen Verhältnis nach oben angepasst werden. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Steuersätze für die verschiedenen Steuergegenstände können der Anlage 3 entnommen werden.

4. Vergleich mit anderen Städten

Die Steuersätze der Großen Kreisstädte des Rems-Murr-Kreises sind aus der Anlage 4 ersichtlich.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Entwicklung der jährlichen Einnahmen aus der Vergnügungssteuer bis zum Jahr 2025, sowie die erwarteten Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Steuersätze sind aus der Anlage 5 ersichtlich.

Es wird mit Mehreinnahmen von ca. 224.000 € je Jahr gerechnet.

Stadtrat Härtner fragt an, ob es Hinweise auf ungenehmigte Automaten in Hinterzimmern geben würde. Er erkundigt sich außerdem, ab welcher Automatenzahl die Steuerpflicht beginne.

Stadtrat Dr. Schweizer ergänzt, dass sich das Glücksspiel mehr und mehr auf die Smartphones verlagere.

Stadtrat Dr. Brunold stellt ergänzend die Frage, wie es sich mit Sportwettenbüros in Backnang verhalte.

Stadtrat Michelfelder möchte wissen in welcher Frequenz die Betriebe kontrolliert werden.

Herr Zipf erklärt, dass ab dem ersten Automat besteuert würde. Es wird hier lediglich eine Unterscheidung vorgenommen, ob es sich um eine Gaststätte oder eine Spielhalle handle. Bezüglich der Wettbüros wurde die Wettbürosteuersatzung erlassen, welche jedoch durch ein Gerichtsurteil aufgehoben werden musste.

Verwaltungsdezernent Mäule ergänzt, dass regelmäßig Gaststättenkontrollen stattfänden, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Darüber hinaus würde die Verwaltung auch Hinweisen nachgehen und problembehaftete Betriebe häufiger kontrollieren.

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig:

Die dritte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Backnang vom 12.12.2013 wird gemäß beiliegendem Entwurf (Anlage 1) beschlossen.

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 11. Dezember 2025 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Setzer als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 115

Kündigung und Rückzahlung des Trägerdarlehens an den Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Der Vorsitzende verweist auf die Sitzungsvorlage.

Zur Stabilisierung der Finanzen des städtischen Haushalts und zur Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorgaben wird das Trägerdarlehen, das die Stadt der Stadtentwässerung bei Eigenbetriebsgründung gewährt hatte, vorzeitig teilweise zurückbezahlt. Es handelt sich hierbei um eine Kündigung aus wichtigem Grund seitens der Stadt entsprechend § 5 Abs. 2a) der „Vereinbarung zwischen der Stadt Backnang und der Stadtentwässerung Backnang über die finanzwirtschaftlichen und sonstigen Folgen der Übertragung der Abwasserwirtschaft aus der Kämmereiverwaltung in den Eigenbetrieb“. Der Darlehensbetrag valutiert auf 12.141.815,66 EUR. Die erste Tranche soll in Höhe von 5.000.000 EUR zum 31.12.2025 an die Stadt zurückbezahlt werden.

Mit der Inanspruchnahme des Trägerdarlehens zur Finanzierung der ordentlichen Tilgungen in 2025 wird sichergestellt, dass die geplanten Kreditaufnahmen in 2025 nach dem entsprechenden Mittelabfluss haushaltsrechtskonform investiv verwendet werden.

Im Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung und dem Haushaltsplan der Stadt ist für 2025 eine Rückzahlung von 7.740.000 € eingeplant.

Aufgrund des Finanzverlaufs im Haushaltsjahr im Haushaltsjahr 2025 wird zum derzeitigen Stand der eingeplante Rückzahlungsbetrag nicht in voller Höhe benötigt.

Über die Rückzahlung der restlichen Mittel von 7.141.815,66 EUR soll entsprechend dem Haushaltsverlauf in den kommenden Jahren entschieden werden.

Die Finanzierungsmittel werden von der Stadtentwässerung über den freien Kreditmarkt aufgenommen.

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig:

Der Kündigung und Rückzahlung des von der Stadt an den Eigenbetrieb Stadtentwässerung gewährten Trägerdarlehens von 5.000.000 Euro wird zugestimmt.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 11. Dezember 2025 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Setzer als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 116

Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Backnang GmbH

Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung

Der Vorsitzende verweist auf die Sitzungsvorlage,

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Backnang GmbH hat in seiner Sitzung am 14.11.2025 den Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Backnang GmbH festgestellt.

1. Jahresabschluss 2024, Geschäftsbericht und Prüfungsbericht der Stadtwerke Backnang GmbH

Der Jahresabschluss 2024 mit Lagebericht und Prüfungsberichten liegt vor. Der Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und der Bestätigungsvermerk der Bakertilly Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer sowie ein Auszug aus den Schlussbemerkungen des städtischen Rechnungsprüfungsamts sind als Anlage beigefügt.

Die Prüfung durch die Bakertilly Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Nach Überzeugung des Abschlussprüfers vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Auch die Prüfung durch das städtische Rechnungsprüfungsamt hat keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

2. Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2024 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 0,00 €

aufgrund des am 21.12.2010 geschlossenen und ab 2011 gültigen Ergebnisabführungsvertrags mit der Städtischen Holding Backnang GmbH ab. Die Verlustübernahme der Städtische Holding Backnang GmbH beträgt 3.750.266,14 €.

3. Entlastungen

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Backnang GmbH hat in seiner Sitzung am 14.11.2025 die erforderlichen Beschlüsse fassen. Somit bestehen keine Bedenken diese Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Backnang GmbH zu bestätigen und der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat die Entlastung zu erteilen.

Herr Steffen führt qu.

„Die SwBK gestaltet als modernes und innovatives Stadtwerk die Energiezukunft in Backnang und der Region – flexibel, partnerschaftlich und mit klarem Fokus auf Nachhaltigkeit, digitalen Fortschritt und vor allem einer zuverlässigen Versorgung mit Wasser, Gas, Strom und Wärme. Als vertrauensvoller Partner für Bürgerinnen und Bürger, Kommune und Wirtschaft schaffen wir Transparenz und stärken die regionale Entwicklung.

2024 war – wie bereits 2023 – erneut ein sehr herausforderndes Jahr für alle Energieversorger. Nach den enormen Preissteigerungen an den Gas- und Strommärkten in den Jahren 2022 und 2023 haben sich die Beschaffungspreise 2024 zwar deutlich entspannt. Aufgrund unserer auf Versorgungssicherheit und Langfristigkeit ausgelegten Beschaffungsstrategie hatten wir jedoch große Teile der für 2024 benötigten Gasmengen bereits in den Jahren 2022 und 2023 eingekauft, um die Bürgerinnen und Bürger verlässlich versorgen zu können. Die im Vergleich hohen Beschaffungspreise führten 2024 zu einem deutlichen Kundenrückgang im Gasbereich. Dadurch mussten wir teuer beschaffte Gasmengen zu deutlich niedrigeren Marktpreisen wieder veräußern. Dieser Effekt wurde zusätzlich durch die über das Jahr hinweg milde Witterung verstärkt. Wir haben die Prozesse bei der Gasbeschaffung optimiert und an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst, so dass wir ab 2026 wieder marktkonforme Preise anbieten können und bereits erste Kundenzuwächse ab 01.01.2026 verzeichnen können.

Seit 2023 sind die SwBK Stromnetzbetreiber in Backnang. Der Stromnetzbetrieb unterliegt der Regulierung; die Stadtwerke erhalten hierfür eine sogenannte Erlösobergrenze, die durch die Regulierungsbehörde festgelegt wird. Diese wird auf Basis von Prognosen zu Abnahmemengen und Leistung sowie deren Verteilung auf Kundengruppen in Netzentgelte – die Gebühren für die Nutzung des Stromnetzes – überführt. Leider wichen die tatsächlichen Werte von den Prognosen unseres Betriebsführers Syna ab. Dadurch erzielten die Stadtwerke bei gleichbleibenden Kosten geringere Umsätze, was zu einem deutlichen Verlust in der Sparte Strom-Netz führte. Diese

sogenannten Mindererlöse aus 2024 dürfen in den kommenden Jahren durch zusätzliche Erlöse aus den Netzentgelten ausgeglichen werden, sodass es sich im Kern um eine zeitliche Verschiebung handelt.

Die Stadtwerke Backnang befinden sich aktuell in einem Transformationsprozess mit dem klaren Ziel, langfristig und nachhaltig wieder stabile Ergebnisse zu erzielen. Damit wollen wir dazu beitragen, die wirtschaftlich angespannte Situation der Stadt Backnang nicht weiter zu belasten, sondern sie aktiv zu entlasten. Dazu optimieren wir unsere internen Abläufe und richten diese konsequent an den Bedürfnissen unserer Kundinnen und Kunden aus.

Für 2025 erwarten wir ein positives, wenn auch geringes Ergebnis. Ab 2026 und in den Folgejahren planen wir wieder mit kontinuierlich steigenden, stabilen Ergebnissen.

Die Sparte Wärme entwickelt sich positiv und wird kontinuierlich ausgebaut. Wir werden 2026 die Heizzentrale Obere Walke in Betrieb nehmen und parallel den Wärmeausbau im südlichen Bereich von Backnang vorantreiben.“

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig:

Der Oberbürgermeister und die Geschäftsführer der Städtischen Holding Backnang GmbH werden ermächtigt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Backnang GmbH folgendes zu beschließen:

1. Der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 wird zugestimmt.
2. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Stadtwerke Backnang GmbH werden entlastet.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 11. Dezember 2025 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Setzer als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 117

Jahresabschluss 2024 der Städtischen Holding Backnang GmbH

Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung

Der Vorsitzende verweist auf die Sitzungsvorlage.

Der Aufsichtsrat der Städtischen Holding Backnang GmbH wird in seiner Sitzung am 09.12.2025 den Jahresabschluss 2024 der Städtischen Holding Backnang GmbH feststellen.

1. Jahresabschluss 2024 und Prüfungsbericht

Der Jahresabschluss 2024 mit Lagebericht und Prüfungsberichten liegt vor. Der Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bestätigungsvermerk der BakerTilly Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer sind als Anlagen beigelegt.

Die Prüfung durch die BakerTilly Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat keine Beanstandungen ergeben. Nach Überzeugung des Abschlussprüfers vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Auch die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt hat keine Beanstandungen ergeben.

2. Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2024 schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von 5.229.471,34 Euro ab. Der Jahresverlust soll zusammen mit dem Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Gesellschafterin plant den Jahresverlust im nächsten

Geschäftsjahr auszugleichen.

3. Entlastungen

Der Aufsichtsrat der Städtischen Holding Backnang GmbH wird in seiner Sitzung am 09.12.2025 die erforderlichen Beschlüsse fassen. Somit bestehen keine Bedenken diese Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Städtischen Holding Backnang GmbH zu bestätigen und der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat die Entlastung zu erteilen.

4. Überplanmäßige Ausgabe

Die Verlustübernahme der Städtische Holding Backnang GmbH ist im Haushaltsplan 2025 unter dem PSK.: 57100300 – 43170000 mit 2.816.000 Euro etatisiert. Davon wurden für den geleisteten, anteiligen Ertragszuschuss an die Stadtwerke Backnang GmbH bereits 915.450 Euro verausgabt, so dass für den Verlustausgleich noch 1.900.550 Euro zur Verfügung stehen.

Zur Finanzierung der Verlustübernahme fällt damit eine überplanmäßige Aufwendung von 3.328.921,34 Euro an. Die Finanzierung der Mehraufwendungen kann über höhere Gewerbesteuererträge sichergestellt werden.

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Städtischen Holding Backnang GmbH folgendes zu beschließen:

1. Der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 wird zugestimmt.
2. Der Jahresverlust soll zusammen mit dem Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Gesellschafterin plant den Jahresverlust im nächsten Geschäftsjahr auszugleichen.
3. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat werden entlastet.
4. Der überplanmäßigen Aufwendung von 3.328.921,34 € unter dem PSK.: 57100300 – 43170000 wird zugestimmt. Die Finanzierung ist durch entsprechende Gewerbesteuererträge auf dem PSK .: 61100000-30130000 sichergestellt.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 11. Dezember 2025 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Setzer als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 118

Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Herr Zipf erläutert Tagesordnungspunkt anhand der Sitzungsvorlage.

Genehmigung der ÜPL in Höhe von 80.000,- € zur Ausführung der Dachsanierungsmaßnahmen an der Marktstraße 5.

- Da es sich um eine unvorhergesehene Maßnahme handelt wurden keine Gelder für diese eingeplant
- Gelder sind auf Grund dessen in Rücksprache mit Herrn Zipf und Frau Braun (Finanzen) in der Haushaltsüberwachung vorgemerkt als Deckung von der Deckungsreserve. (10.10.2025)
- Die Gelder müssen nun zur Verfügung gestellt und in einem entsprechenden Auftrag gebunden werden, da Beauftragung des Handwerkers nach Ausschreibung erfolgt ist.

Ausgangssituation:

Von den Eigentümern der Marktstraße 3 erhielten wir die Information, dass Tauben sich einen Weg durch die Taubenabwehrmaßnahme gesucht haben und sich nun wieder zwischen den Gebäuden Marktstraße 3 und Marktstraße 5 aufhalten.

Auf Grund dessen wurde direkt mit den Kammerjägern, welche im vergangenen Jahr die Taubenabwehrmaßnahme montiert haben, Kontakt aufgenommen. Nach Sichtung durch den Kammerjäger teilte dieser mit, dass vor Reparatur der Taubenabwehrmaßnahme der offene Bereich zwischen Dach und Fassade der Marktstraße 5 geschlossen werden sollte.

Daraufhin wurde ein Vor-Ort-Termin (21.07.2025) gemeinsam mit Herrn Colettis (Hochbauamt), Herrn Tränkle (Holzbau Tränkle), Frau Brosi (Liegenschaften) vereinbart, um die Situation vor Ort zu sichten und Möglichkeiten zum Verschließen der offenen Stelle zu

besprechen. Auf Grund der nach dem Brand leerstehenden Wohnungen der Marktstraße 3, konnte die Sichtung aus einer dieser Wohnungen erfolgen um die komplette Fassadenseite der Marktstraße 5 zu begutachten, was aus dieser Perspektive zuvor noch nie möglich war. Zudem wurde die Situation ebenfalls im Dach der Marktstraße 5 begutachtet. Nach dieser Begehung wurde von Herrn Tränkle (Holzbau Tränkle) die Standsicherheit des Gebäudes in Frage gestellt.

Auf Grund dieser Einschätzung wurde ein Vor-Ort-Termin mit Herrn Tränkle (Holzbau Tränkle), Herrn Kolleth (Statiker), Frau Lamm (Hochbauamt), Herr Colettis (Hochbauamt) und Frau Brosi (Liegenschaften) vereinbart (28.07.2025). Bei dieser Begehung wurde die Situation vor Ort ebenfalls aus Sicht der Marktstraße 3 und im Dachstuhl der Marktstraße 5 begutachtet.

Daraufhin erfolgte seitens Herrn Kolleth (Statiker) am Freitagnachmittag (08.08.2025) die schriftliche Einschätzung, dass dringender Handlungsbedarf besteht. Laut Herrn Kolleth (Statiker) weist die tragende Außenwand in Richtung Marktstraße 3 keinerlei Rehm mehr zur Auflage der Dachkonstruktion als auch der Geschossdecke mehr auf. Die Außenwand neigt sich sichtbar in Richtung der Nachbarbebauung, sodass ein Umkippen in naher Zukunft nicht auszuschließen ist. Durch das fehlende Rehm ist die Auflagersituation im Traufbereich keinesfalls gegeben. Die Dachkonstruktion wird lediglich über die Mittel und Firstpfette gehalten. Es besteht dringender Handlungsbedarf zur Instandsetzung der bestehenden Dachkonstruktion. Das Gebäude ist außer durch Fachpersonal im Dachgeschoss nicht mehr zu betreten.

Herr Zipf wurde am Mo. 11.08.2025 von Frau Gromball (Liegenschaften) über den Sachverhalt informiert und veranlasste daraufhin den Vor-Ort-Termin am 14.08.2025.

Vor-Ort-Termin 14.08.2025 – Entscheidungen und weiteres Vorgehen:

- Sichtung Gebäude Marktstraße 5 von außen, innen OG und Dachstuhl
- Herr Kolleth (Statiker) stellt Situation vor Ort nochmals dar
 - Rehm weist keinerlei Auflage zur Dachkonstruktion mehr auf
 - Ein Kippen der Außenwand Richtung Nachbargebäude ist nicht auszuschließen
 - Empfiehlt die Instandsetzung der Dachkonstruktion
- Herr Setzer teilt mit, dass ein Abriss vorerst nicht in Frage kommt
 - Es soll keine Lücke im Stadtbild entstehen

- Gebäude soll gesichert werden
- Maßnahmen zur Sicherung des Gebäudes sind zu planen, für mindestens 5-8 Jahre Standsicherung des Gebäudes
- Herr Kolleth wird beauftragt, Maßnahmenplan inkl. Ingenieurleistung zu erstellen und uns zukommen zu lassen
- Räumlichkeiten im EG nach Ausführung der Sicherungsmaßnahmen werden wieder vermietet
- Frau Föll
 - Auf Grund der Sicherung und Überwachung des Gebäudes, auch nach Ausführung der Sicherungsmaßnahmen, soll das Obergeschoss nicht vermietet werden um einen Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewährleisten, WC im OG kann genutzt werden
 - Sicherungsmaßnahmen an den Gefachen der Fassadenseite zur Murr, können ausgeführt werden, sodass diese nicht mehr herausfallen
 - Kosten für einen Abbruch würden die Kosten für die Sicherungsmaßnahme übersteigen
- Parteien einigen sich auf Sicherung des Gebäudes
- Herr Kolleth erstellt nun einen Maßnahmenplan für die Sicherung des Gebäudes inkl. Ingenieurleistung

Aktueller Standpunkt:

- Herr Kolleth erstellte nach Genehmigung/Freigabe der Maßnahme durch Herrn Zipf und Herrn Setzer ein Leistungsverzeichnis der Maßnahme zur Ausschreibung
- Ausschreibung wurde durchgeführt, Ende dieser war der 05.11.2025
- Die Ausschreibung gewann die Firma Röhrle Holzbau aus Steinbach
- Beauftragung erfolgte am 19.11.2025
- Vorheriger Mieter zahlte eine Monatsmiete in Höhe von 950,-€
- Bei Vermietung im Nachgang wird von einer Miete i.H.v. ca. 1.000,-€ ausgegangen

(nach Berechnung mit neuem Mietspiegel) = 12.000 €/Jahr, somit wird von einer Amortisierung der Maßnahme nach 6,75 Jahren ausgegangen.

Gesamtkosten belaufen sich nach Stand vom 10.10.2025 und Auftrag vom 19.11.2025 laut Herrn Colettis auf:

Position / Gewerk	Vsl. Gesamtkosten brutto
Zimmerer / Dachdecker inkl. Baustelleneinrichtung, Gerüst & Flaschnerarbeiten (Stand 19.11.2025, Beauftragung)	64.575,83 €
Honorarkosten Gebäude & Statik (IB Kolleth) (Stand 10.10.2025)	11.286,29 €
Reinigungsmaßnahmen vor Durchführung der Arbeiten (Taubenkot usw.) (Stand 10.10.2025)	1.500,00 €
Taubenabwehrmaßnahme (Netz von Traufe zu Traufe Nachbar) erneuern (&ergänzen) (Stand 10.10.2025)	2.000,00 €
gesamt	79.362,12 €

Herr Zipf erklärt, dass in der Liegenschaft „Marktstraße 5“ eine Sanierung des Dachstuhls unvermeidlich wäre. Die Alternative zur Sanierung wäre Stand heute ein Abriss des Gebäudes. Es wäre mit Kosten von 80.000 € zu rechnen, diese würden sich nach 6 bis 7 Jahren amortisieren.

Stadträtin Klinghoffer hält die veranschlagte Summe für die Sanierung für zu niedrig, sie gehe von höheren Kosten aus und möchte wissen, ob es sich um eine komplette Sanierung oder lediglich eine Reparatur handelt.

Herr Zipf erwidert, dass die eingebrachte Summe auf dem bereits abgeschlossenen Ausschreibungsergebnis beruhe und damit belastbar sei. Bei der Maßnahme handle es sich um eine stabilisierende, statische Sanierung ohne Wärmedämmung.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 11. Dezember 2025 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Setzer als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 119

Anträge der Fraktionen/Stadträte

Beantwortung des Antrages der AfD-Fraktion AN/067/24

Versorgung der Stadt Backnang mit Postdienstleistungen, besonders im Hinblick der Innenstadt

Der Vorsitzende erklärt, dass es zum Antrag AN/067/24 der Fraktion der Alternative für Deutschland eine Stellungnahme der Verwaltung gibt und übergibt das Wort an Herrn Gauger.

Herr Gauger führt in den Tagesordnungspunkt ein:

„Die Wirtschaftsförderung und das Stadtplanungsamt sind seit Jahren mit der Post (verschiedene Ansprechpartner und Abteilungen) regelmäßig in Kontakt und unterstützen die Suche nach Standorten.

Grundsätzlich muss allerdings festgehalten werden, dass durch die zunehmende Digitalisierung die Nachfrage nach klassischen Postprodukten drastisch zurückgeht. Die dänische Post stellt zum Jahresende den Briefversand ein! Es gibt eine Umsatzverlagerung in Richtung Pakete. Dem trägt die Post dadurch Rechnung, dass durch sogenannte Interimsfilialen (als Zusatzangebot in bestehenden Geschäften) eigene Personalkosten vermieden werden (siehe Schließung Postfiliale Im Biegel).

In der Backnanger Innenstadt sind dies im Moment Ege Kiosk in der Breuninger Straße und der Handyladen Flying Phone im Schweizerbau. Ein weiterer Standort wird gesucht. Im Moment werden Gespräche mit mehreren Ladenbesitzern in der Grabenstraße geführt. Allerdings wird durch ein größeres Angebot die Nachfrage nicht größer und die wirtschaftliche Situation für das einzelne Geschäft eher schlechter.

Aus Gesprächen mit Kunden kann eine Unzuverlässigkeit eines oder mehrerer Betreiber nicht festgestellt werden. Im Gegenteil, der Betreiber in der Breuninger Straße wurde mehrfach gelobt.

Vor allem die lange Öffnungszeit am Abend kommt gut an.

Weitere Postfilialen: Tankstelle Layer, Potsdamer Ring, Kaufland, Sulzbacher Straße + Industriestr., Waldrems, Enzstraße, Maubach, Wiener Str.

Die Fa. Spielwaren Widmann in der Uhlandstr. hat seit 1.11.2025 zusätzlich die Funktion DHL Paketshop übernommen. Weitere Paketshops befinden sich z.Bsp. in der Blumenstraße und im Bahnhofsgebäude. Insgesamt gibt es 5 Paketshops in Backnang.

Darüber hinaus gibt es im Stadtgebiet auch 10 sog. Paketstationen (digitale Fächer). Weitere dieser 24/7 Paketstationen sind in Planung. Neueste Entwicklung in dieser Hinsicht sind die sogenannten „Dein Fach“ Paketstationen. Dort können alle Anbieter von Postdienstleistungen Fächer mieten. Ein Standort für Backnang ist im Gespräch.

Insgesamt gibt es in Backnang 23 Standorte der DHL Group:

7 Filialen

5 Paketshops

10 Paketstationen

1 Poststation (Maubach)

21.11.2025 Reiner Gauger Wifö.“

Stadtrat Gerg erwidert, dass die Situation für die Postnutzer aktuell mehr als unbefriedigend sei, da die Wartezeiten doch immer sehr hoch wären.

Der Vorsitzende erklärt, man könne keine Unternehmen zu einem stärkeren Engagement verpflichten.

Stadtrat Härtner merkt an, dass BONUM Immobilien bereits die Vermarktung der Liegenschaft übernommen habe.

Der Antrag ist mit Stellungnahme der Verwaltung erledigt.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 11. Dezember 2025 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Setzer als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 120

Bekanntgaben

Sozial- und Kulturdezernentin Wüllenweber erklärt, dass Gemeinderat die Schließung des Tageselternhauses zum 31. März zur Kenntnis genommen habe und die Zuschüsse an das Tageselternhaus zum 1. April 2026 eingestellt werden.

Herr Zipf teilt mit, dass für die Schulsanierungen Förderbescheide in Höhe von 83.000 Euro für die Taus-Grundschule und in Höhe von 437.000 Euro für das Gymnasium in der Taus eingegangen seien.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 11. Dezember 2025 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Setzer als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 121

Anfragen

Stadtrat Gül erkundigt sich in diesem Zusammenhang, ob es für eine Sanierung des Schulschwimbeckens Unterweissach auch Fördermöglichkeiten gebe. Aus der Berichterstattung in der Backnanger Kreiszeitung wäre hervorgegangen, dass auch die Förderung solcher Schul- oder Lehrschwimmbekken möglich wäre.

Herr Zipf erläutert, dass diese ohnehin von der Gemeinde Weissach im Tal als Eigentümerin beantragt werden müssten.

Stadtrat Dr. Schweizer erkundigt sich, ob es schon Förderrichtlinien des Kommunalverbands für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg zum Elterngeld gebe.

Sozial- und Kulturdezernentin Wüllenweber erwidert, dass es bisher keine Bekanntgabe von Informationen gegeben habe. Im Januar werde man voraussichtlich mit weiteren Informationen auf das Gremium zugehen können.